

# Amt Oder-Welse

## Der Amtsdirektor

1992 - 2017



Für die amtsangehörigen Gemeinden:  
Berkholz-Meyenburg, Mark Landin, Passow, Pinnow und Schöneberg

19. Feb. 2019

Amt Oder-Welse · Gutshof 1 · 16278 Pinnow

Landkreis Uckermark  
Die Landrätin  
Karl-Marx-Straße 1  
17291 Prenzlau

|                    |                             |
|--------------------|-----------------------------|
| Amt:               | Finanzen                    |
| Bereich:           | Kämmerei                    |
| Sachbearbeiter/in: | Frau Pohling                |
| Telefon:           | 033335 719-30               |
| Telefax:           | 033335 719-40               |
| E-Mail:            | kaemmerei@amt-oder-welse.de |
| Datum:             | 18. Februar 2019            |

### Einwendungen der Gemeinden Berkholz-Meyenburg, Mark Landin, Passow, Pinnow und Schöneberg gegen den Entwurf der Haushaltssatzung des Landkreises Uckermark für die Jahre 2019/2020

Sehr geehrte Frau Landrätin Dörk,

im Nachgang zum Erörterungstermin des Entwurfes der Haushaltssatzung 2019/2020 des Landkreises Uckermark erhebe ich folgende Einwendungen gegen den Doppelhaushalt 2019/2020:

Der Umlagebetrag steigt im Vergleich zum Vorjahr um über 5,4 Mio. €. Durch die gestiegenen Umlagegrundlagen tritt ein Mitnahmeeffekt ein und es handelt es sich eigentlich nicht nur um eine Erhöhung der Kreisumlage um einen Prozentpunkt, sondern vielmehr um eine beträchtliche absolute Erhöhung. Nachfolgend eine Übersicht, die die Kreisumlage darstellt:

|  | 2020          | 2019          | 2018          | 2017          |
|--|---------------|---------------|---------------|---------------|
| Umlagegrundlagen   | 152.098.700 € | 143.153.624 € | 135.903.906 € | 130.037.800 € |
| Umlagebetrag   | 63.881.454 €  | 61.188.960 €  | 55.720.601 €  | 59.687.356 €  |
| Hebesatz   | 42,00 v.H.    | 42,00 v.H.    | 41,0 v.H.     | 45,90 v.H.    |
| Vergleich  |               |               |               |               |
| Gestiegener Bedarf im Vergleich zu 2018                        | +8.160.853 €  | +5.468.359 €  |               |               |
| Bei Annahme der Umlagegrundlagen von 2018 wäre die Kreisumlage | 47,00 v.H.    | 45,02 v.H.    |               |               |

Entsprechend Ihrer Einschätzung liegt trotz umfangreicher Hinweise der kreisangehörigen Gemeinden bei keiner Gemeinde eine strukturelle Finanzschwäche vor. Ich bat im Erörterungstermin um Erläuterung, unter welchen Gesichtspunkten aus Sicht des Kämmersers eine Gemeinde eine strukturelle Finanzschwäche aufweist.

Im Erörterungstermin wurde durch den Kämmerser lediglich festgestellt, dass auf die strukturelle Finanzschwäche umfangreich eingegangen wurde. Kriterien oder Maßstäbe o.ä. wurden seitens Herrn Brandenburg nicht dargelegt.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts – ich verweise zum Zwecke der Vermeidung von Wiederholungen auf die umfänglichen Quellenangaben in den Klagebegründungen der klagenden amtsangehörigen Gemeinden gegen die Kreisumlagebescheide für die Jahre 2015-2017 – ist der Landkreis jedoch verpflichtet, den eigenen Finanzbedarf und denjenigen der umlagepflichtigen Gemeinden zu ermitteln, wobei beide Finanzbedarfe gleichrangig seien, und er hat

**Amt Oder-Welse**  
Gutshof 1  
16278 Pinnow  
Telefon Vermittlung: 033335 719-0  
Telefax: 033335 719-40  
Internet: [www.amt-oder-welse.de](http://www.amt-oder-welse.de)  
Gläubiger-ID: DE33AMT00000142062

**Bankverbindung:**  
Amt Oder-Welse  
Deutsche Kreditbank AG  
IBAN: DE87 1203 0000 0000 5164 50  
BIC: BYLADEM1001

**Sprechzeiten:**  
Di 9.00 – 12.00 und 12.30 – 18.00 Uhr  
Do 9.00 – 12.00 und 12.30 – 17.00 Uhr

seine Entscheidung in geeigneter Form offen zu legen, um den Gemeinden und gegebenenfalls den Gerichten eine Überprüfung zu ermöglichen. Der Landkreis ist demnach dazu verpflichtet, die Finanzbedarfe konkret gegeneinander abzuwägen, so dass die Ermittlungspflichten mit formalisierten Darlegungspflichten verknüpft seien. Der Verstoß gegen diese Verpflichtung führt zur Unwirksamkeit der Festsetzung der Kreisumlage in der Haushaltssatzung. Diese Verpflichtung wurde in den Urteilen zu den Klagen der amtsangehörigen Gemeinden gegen die Kreisumlage 2015/2016 festgestellt. Eine derartige rechtskonforme Abwägung in concreto ist aus meiner Sicht wiederum nicht gegeben.

Des Weiteren sind die tatsächlichen sonstigen ordentlichen Erträge und sonstigen Transfererträge in den zurückliegenden Jahren weitaus positiver als in der Planung angenommen – siehe nachfolgende Tabelle:

|                          | <b>Sonstige Transfererträge</b> | <b>Sonstige ordentliche Erträge</b> |
|--------------------------|---------------------------------|-------------------------------------|
| <b>Plan 2015</b>         | 6.757.009,00 €                  | 1.816.533 €                         |
| <b>Ist 2015</b>          | 7.666.002,40 €                  | 11.898.000,20 €                     |
| <b>Plan 2016</b>         | 6.851.309 €                     | 1.826.323 €                         |
| <b>Ist 2016</b>          | 7.885.837,55 €                  | 8.236.800,92 €                      |
| <b>Plan 2017</b>         | 7.110.558 €                     | 2.724.871 €                         |
| <b>Ist 2017</b>          | 8.609.155 €                     | 9.119.794 €                         |
| <b>Plan 2018</b>         | 7.111.458 €                     | 2.631.228 €                         |
| <b>Prognose Ist 2018</b> | 8.339.735 €                     | 8.435.483 €                         |
| <b>Plan 2019</b>         | 7.784.668 €                     | 4.879.964 €                         |
| <b>Plan 2020</b>         | 7.781.812 €                     | 4.894.158 €                         |

Aus den Ergebnisrechnungen ist auch nicht erkennbar, dass in ähnlichem Maße Aufwendungen in dem jeweiligen Jahr anstiegen. Auf Grund dessen bat ich zum Erörterungstermin um Darlegung, aus welchen Gründen nunmehr wieder von derart geringen sonstigen ordentlichen Erträgen und sonstigen Transfererträgen ausgegangen wird.

Im Rahmen des Erörterungstermins wurde lediglich erklärt, dass auch die Aufwendungen höher sind. Aus meiner Sicht sind diese aber in der entsprechenden Höhe geplant.

Aus welchem Grund die vorgenannten Erträge aber derart reduziert werden sollen, wurde nicht erklärt.

Würden die Erträge in Anlehnung an das Vorjahr geplant, würde dies zu einem Mehrertrag von 4.110.586 € führen und damit den notwendigen Kreisumlagesatz deutlich auf 39,87 v.H. senken.

Im Doppelhaushalt 2017/2018 waren für die Haushaltsjahre 2019/2020 keine Investitionen für Kreisstraßenbaumaßnahmen ohne Zuordnung mehr veranschlagt. Im Doppelhaushalt 2019/2020 sind diese wiederum eingestellt.

Gemäß § 16 KomHKV Bbg dürfen Baumaßnahmen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenermittlungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die Kosten der Maßnahme, des Grunderwerbs und der Einrichtung sowie die voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter und ein Bauzeitenplan im Einzelnen ersichtlich sind. Ausnahmen von Absatz 2 sind bei Vorhaben von geringer finanzieller Bedeutung und bei unabweisbaren aktivierungsfähigen Instandsetzungen zulässig; jedoch muss mindestens eine Kostenermittlung vorliegen. Die Notwendigkeit einer Ausnahme ist in den Erläuterungen zu begründen.

Aus v.g. Gründen dürfte eine Veranschlagung ohne Zuordnung nicht zulässig sein, da auf Grund der mindestens vorzuliegenden Kostenermittlung einer Zuordnung möglich sein müsste.

Im Rahmen des Erörterungstermins teilte der Kämmerer mit, dass die Investitionen detailliert dargestellt wurden und die KomHKV beachtet wurde.

Die Veranschlagung von Maßnahmen ohne Zuordnung widerspricht aber § 16 KomHKV Bbg.

Des Weiteren soll gemäß § 10 KomHKV Bbg der Vorbericht insbesondere darstellen, wie sich u.a. die wichtigsten Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in den dem Haushaltsjahr vorangegangenen zwei Haushaltsjahren entwickeln und entwickelt haben (§ 10 Nr. 2 KomHKV Bbg) und welche haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen sich aus den Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in den Folgejahren (§ 10 Nr. 1 KomHKV Bbg) ergeben sowie in welchen Punkten der Haushaltsplan vom mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan des Vorjahres abweicht (§ 10 Nr. 3 KomHKV Bbg).

Diesbezüglich fehlen aus meiner Sicht die entsprechenden Angaben.

**Amt Oder-Welse**  
Gutshof 1  
16278 Pinnow  
Telefon Vermittlung: 033335 719-0  
Telefax: 033335 719-40  
Internet: www.amt-oder-welse.de  
Gläubiger-ID: DE33AMT00000142062

**Bankverbindung:**  
Amt Oder-Welse  
Deutsche Kreditbank AG  
IBAN: DE87 1203 0000 0000 5164 50  
BIC: BYLADEM1001

**Sprechzeiten:**  
Di 9.00 – 12.00 und 12.30 – 18.00 Uhr  
Do 9.00 – 12.00 und 12.30 – 17.00 Uhr

Im Vorbericht S. 104-112 wird ausgeführt, welche Auswirkungen die Erhöhung der Kreisumlage auf 42 % auf das Ergebnis der amtsgehörigen Gemeinden hätte.

Ich möchte lediglich darauf hinweisen, dass in der Finanzplanung der amtsangehörigen Gemeinden die Kreisumlage ab 2019 mit 39,8 % **auf Grund steigender Umlagegrundlagen** berücksichtigt wurde. Auf Grund dessen ist die tatsächliche Ergebnisverschlechterung weitaus höher als die von Ihnen ermittelte und beträgt für die amtsangehörigen Gemeinden wie folgt:

|                    |           |
|--------------------|-----------|
| Berkholz-Meyenburg | 31.915 €  |
| Mark Landin        | 22.990 €  |
| Passow             | 28.850 €  |
| Pinnow             | 65.950 €  |
| Schöneberg         | 19.950 €. |

Die Festsetzung der Kreisumlage auf 42,0 v.H. würde den amtsangehörigen Gemeinden Mittel entziehen, die notwendig sind für Unterhaltungs- und Instandhaltungsmaßnahmen in den Gemeinden bzw. würde die Erhöhung auf 42,0 v.H. zur Verzögerung bei der Wiederherstellung des Haushaltsausgleiches führen.

Bezug nehmend auf Ihre Hinweise, auf Seite 42 im Vorbericht, dass den amtsangehörigen Gemeinden die direkte Einflussnahme auf die Art und den Umfang der Aufgabenerfüllung entzogen ist, ist dies unzutreffend.

Die Gemeinden sind im Amtsausschuss über ihre gewählten Mitglieder vertreten und diese beschließen die Art und den Umfang der Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben. Für diese Beschlussfassung unterbreiten die Mitglieder der jeweiligen Gemeindevertretung dem Amtsausschuss Vorschläge, beispielsweise erfolgt die Anhörung der Ortsvorsteher/Ortsbeiräte und die Abstimmung in den jeweiligen Gemeindevertretungen über den Umfang und die Qualität der Grünflächenpflege der gemeindlichen Flächen.

Über Art und Umfang der Durchführung des Winterdienstes ist ebenso mit den Gemeinden Einvernehmen hergestellt.

Über Pflichtaufgaben, beispielsweise im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht, ist nicht zu beschließen.

Auf Grund dessen könnten haushaltsentlastende Entscheidungen durch die Gemeindevertretung getroffen werden, die Einfluss auf die Höhe der Amtsumlage hätten.

Die Wahrnehmung der Aufgaben durch den Bauhof ist im Verhältnis der Wahrnehmung der Aufgaben durch Dritte kostengünstiger. Dies wurde durch eine Untersuchung einer unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestätigt. Diese liegt Ihnen vor.

Mit freundlichen Grüßen

Amt Oder-Welse  
Der Amtsdirektor

Krause